

II- 824 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 451 J

1980 -03- 21

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Leibenfrost
und Genossen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Erleichterung für Holztransporte im Mühlviertel

Die Ein- und Ausfuhr von Nadelholz mit Rinde ist nur über bestimmte Grenzeintrittsstellen zulässig.

Im Bereich des Mühlviertels ist derzeit gegenüber der Bundesrepublik Deutschland die Eintrittsstelle Angerhäuser und gegenüber der CSSR jene bei Wulowitz vorhanden. Für die Abwicklung der grenzüberschreitenden umfangreichen Holztransporte ergeben sich in der Praxis durch diese Reglementierung institutionell erzwungene Umwege bis durchschnittlich 70 km. Die daraus folgenden betriebswirtschaftlichen Mehrbelastungen, insbesondere die zusätzlichen Frachtkosten von S 40.- pro fm, der erhöhte Treibstoffverbrauch und der zusätzliche Zeitaufwand für die Abwicklung der Transporte sind gesamtwirtschaftlich nicht vertretbar und den unter schwierigen Bedingungen wirtschaftenden Grenzlandbetrieben nicht zumutbar.

Durch eine Neuzulassung der Grenzübergänge Oberkappel (gegenüber Bundesrepublik Deutschland) und Weigetschlag (gegenüber CSSR), für die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz mit Rinde könnten im wirtschaftlich strukturschwachen Mühlviertel bedeutende Erleichterungen geschaffen werden. Die gesetzlich vorgesehene phytosanitäre Überprüfung der Holztransporte könnte durch die Forstabteilungen der in Betracht kommenden Bezirkshauptmannschaften erfolgen, sodaß kein personeller Zusatzaufwand für den Bund erforderlich wäre.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, die im Mühlviertel bestehenden erschwertten Bedingungen bei grenzüberschreitenden Holztransporten durch Neuzulassung weiterer Grenzübergänge zu erleichtern?
- 2) Werden Sie bei einer Änderung der geltenden Verordnung die Grenzübergänge Oberkappel und Weigetschlag für Holztransportabfertigungen zulassen?
- 3) Wann ist mit der Erlassung einer diesbezüglichen Verordnung zu rechnen?
- 4) Welche anderen Maßnahmen zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Holztransporte im Mühlviertel werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Falle der Ablehnung der vorgeschlagenen Regelung gesetzt werden?